Verfassungsgeschichte Mittelalter & Neuzeit

Mittelalter

**Ständeordnung und Lebenswelten**

Stände durch Ausdifferenzierung nach verschiedenen nde durch Ausdifferenzierung nach verschiedenen Berufsgruppen.

***Klerus, Adel, Bürger, Bauern***

Die Stände blieben in der Regel unter sich (**Prinzip der Ebenburt)**

Die Zugehörigkeit bestimmte sich nach Abstammung (**Geburtsstände)**

2 Prinzipien bei Geburt von Eltern zwei verschiedenen Ständen -> Kind folgt der ärgeren Hand (Niederer Stand) / dem Busen (Mutter)

**Bauernstand und Grundherrschaft**

Bauernstand größter Stand (80-90%) – Politisch, wirtschaftlich, rechtlich von Grundherr abhängig. Meist Adeliger, Hoher Geistlicher, teils Städte oder der König oder Landesfürst. Somit kam die Bevölkerung selten mit königlicher / landesfürstlicher Gerichtsbarkeit in Verbindung.

**Ausnahme: Vorarlberg, Tirol -> Landesfürst verfügte über meisten Grundherrschaften**

Mittelpunkt der Grundherrschaft war der Fronhof mit dem ihm umgebenen Dominikalland, an den sich das Land der Bauern Rustikalland schloss. Das Rustikalland war den Bauern zur selbstständigen Bewirtschaftung überlassen, doch mussten Erträgnisse geleistet werden.

Das Recht der Bauern wird als **Bodenleihe** bezeichnet: Es ist ein sachenrechtliches Verhältnis da das Recht auch vererbt, veräußert werden konnte. Innerhalb der Grundherrschaft waren Bauern daher wie Eigentümer des Bodens **(Inwärtseigen)**, zwischen den Grundherrschaften kam dem Grundherr dieses Recht zu -> Ober & Untereigentum.

**Frondienste**: Dienste der Bauern am Dominikalland. Da diese ihr Land dadurch vernachlässigten, verschlechterte sich ihr Lage je öfter sie eingezogen wurden -> Bauernkriege.

Vor allem in Böhmen und Mähren dominierte das Dominikalland: Die Grundherrschaft entwickelte sich zu einer **Gutsherrschaft, einer gemäßigten Untertänigkeit ->** Völlige Abhängigkeit der Bevölkerung der Grundherrschaft zum Grundherrn. -> Schollengebundenheit, Zustimmung zu Rechtsgeschäften, Eheschließung

**Grundholden:** Bewohner der Grundherrschaft – Gerichtsgemeinde einer Grundherrschaft: Taiding – auch der Grundherr war unterworfen (**!)** Grundlage war das jeder Grundherrschaft eigene Hofrecht.

**Adelsstand und Lehnwesen**

Der Adel war kein homogener Stand, da er sich durch die Verleihung von Privilegien als Belohnung für erbrachte Dienste entwickelte. Frühe Erhebung von Bauern oder Unfreien in den Adelsstand wurden früh abgestellt.

Der Adel erhielt Land oder seine anderen Privilegien zur ritterlichen Leihe (**Lehen)**, jedoch wurde er nicht persönlich abhängig.

**Investitur:** Förmliche Ausstattung mit dem dinglichen Recht am Lehen

Treueschwure für consilium (Rat) und auxilium (milit. Beistand) mussten geleistet werden. Treueverletzung, **Felonie,** konnte zum Entzug des Lehens führen, war aber oft undurchführbar. Unter dem König standen die **Kronvasallen**, unter ihnen die **Aftervasallen.** Inwieweit diese dem König zur Treue verpflichtet waren war unterschiedlich bewertet. In England und Frankreich bestand solch ein Treuevorbehalt gegenüber dem König, im HRR nicht -> Schwächung des Königstums.

Da Lehen vererbbar waren, schuf Otto I. (10 Jh. v. chr) das Ottonisch-Salische Kirchensystem. Lehen wurden an Geistliche vergeben, da diese aufgrund des Zölibats keine erbberechtigten Söhne haben konnten.

Dies führte zum Streit wer diese Personen zu geistlichen Würdenträgern bestimmen durfte. Im **Investiturstreit** wurde mit dem Konzil von Troyes 1107 und dem Wormser Konkordat 1122 geklärt, das die Bischöfe und Äbte durch kanonische Wahl zu wählen waren, was zu einer weiteren Schwächung des HRR führte.

**Bürgerstand und Städtewesen**

Städte entstanden an strategisch günstigen Positionen. Wie ein Grundherr, herrschte der Stadtherr über die Einwohnerschaft. Große Selbständigkeit erlangten aus geistlichen Städten hervorgegangene **Freie Städte (**Regensburg z.B.) und die **Reichsstädte** wo der König Stadtherr war. Diese Städte gaben sich oft selbst ein Stadtrecht (**Statut**) jedoch konnte es auch vom Landesfürsten vergeben werden (**Wien 1221)**

Bürger waren persönlich frei, geflohenen Bauern wurden nach 1 Jahr und 1 Tag frei (Stadtluft macht frei). Jedoch gab es das **Bürgerrecht** das nur Leuten mit Grund in der Stadt und einem Bürgergeld als Zahlung gestattet war. Nur diesen waren politische Mitbestimmung und Ämter in der Stadt vorbehalten.

**Gilden & Zünfte:** Zusammenschlüsse von Kaufleuten bzw Handwerkern.

Die städtische Unterschicht sowie Frauen oder Juden waren von der politischen Beteiligung ausgeschlossen.

**Der Schutz des Königs über Juden** war das Judenregal, und eine wichtige Einnahmequelle und wurde auch im Lehensweg vergeben.

**Halacha:** Jüdisches Recht unterJuden **Judenrecht:** Recht zwischen Juden und Christen (Durch kanonisches Zinsverbot starke Ausprägung des Geldverleihs)

Oft Pogrome gegen Juden -> Wien 1421

**Geistliche Stand und die Kirche**

Mit dem Klerus wurde das Prinzip der Geburtsstände durchbrochen, in ihn wurde man durch Weihe aufgenommen, nicht geboren. Nicht Kleriker waren „Laien“. Hohe Kirchenämter waren bis ins 19. JH Adeligen vorbehalten. Kleriker lebten nach kanonischem Recht, um die Weitervererbung der Pfründen (weltlichen Güter) zu gewährleisten etablierte sich das Zölibat.

Die Gesamtkirche war in **Diözesen** organisiert, diese wiederum zu Kirchenprovinzen zusammengefasst, diese standen unter Leitung eines Metropoliten bzw. Erzbischofs. Die Vorstellung des Bischof von Rom wurde im Laufe des Mittelalters zum Primat des Papstes über die Kirche.

Auch der Kirche unterstanden die geistlichen Orden, welche das Gelübde der Keuschheit Armut und des Gehorsams abzulegen hatten.

**Klostertod:** Verlust der Rechtsfähigkeit nach Eintritt ins Kloster.

Klöster waren oft Grundherrn, davon getrennt waren Bettelorden die in den Städten von Almosen lebten, und einen Prior auf begrenzte zeit als Oberhaupt wählten (erstmaliges **Mehrheitswahlrecht)**

**Temporalia & Spiritualia :** Weltluiche & geistliche Rechte. Weltliche Rechte wurden oft durch Vögte, belehnte Adelige ausgeübt. Kumulierung von Vogteirechte führte in Tirol zur Landeswerdung.

Reicht, Länder und Länderverbindungen im Mittelalter

**Königtum und Kaisertum**

Aus der Völkerwanderung ging das Frankenreich heraus, das nach Karl dem Großen zerfiel. Das Ostfränkische Reich – Seit 11. Jh. Reich der Deutschen eine gewisse Hegemonie unter den übrigen Königreichen. 962 rief Otto der I. mit dem Königreich Italien es zum **Heiligen Römischen Reich** aus. Das Burgenland zählte damals zu Ungarn welches von Stephan dem I. das Christentum annahm.

Aufgrund der Geschichte verschmolzen verschiedene Herrschaftsvorstellungen im mittelalterlichen Königtum. Der König war oberster Heerführer und Richter.

**Königsheil & Geblütsrecht:** Die Vermutete charismatische Fähigkeit die beim König vermutet wurde. Es wurde innerhalb der Königsfamilien vermutet sog. Geblütsrecht. Dadurch kam es im Ansatz zur Erblichkeit.   
  
Der König musste möglichst einhellig vom Volk, vertreten durch geistliche und weltliche Adelige anerkannt werden. Während in Westfrankenreich sich eine Erbmonarchie entwickelte (Der Vater folgte immer dem Sohn **Dynastie Capet**) verengte sich im HRR das Königswahlrecht von vielen Reichsfürsten auf sieben: Den Kurfürsten, Das Wahlverfahren (z.B. die Kur durch den Bischof von Mainz) wurden in der Goldenen Bulle 1356 genau geregelt. Diese Regelung sollte bis 1806 gelten.

**Kurfürsten** waren 3 geistliche (Main, Köln Trier) und 4 weltliche (Sachen, Böhmen, Rhein, Brandenburg) Reichsfürsten. In diesen Ländern galt die Primogenitur um den Wahlberechtigten genau zu bestimmen. In den geistlichen Kändern die Bischofswahl seit dem Worm. Konkordat. Später stieg die Zahl auf 10 an.

Seit Otto I. 962 erhoben die deutschen Könige den Anspruch auf Kaiserkrönung. Die Krönung hatte Symbolkraft und verschaffte einen Ehrenvorrang vor anderen abendländischen Königen. Sie brachte dem Papst auch eine Schlüsselrolle zu.

**Zweikaiserproblem:** Entstehend durch das Bestehen von zwei Kaisern (HRR & Ostrom) entstehen die griechische und lateinische Kirche. 1453 geht Konstantinopel unter.

**Zweischwerterlehre:** Der Papst war dem Kaiser gleichgestellt (als geistliches Oberhaupt) bzw. seine weltliche Macht symbolisch durch ein Schwert dem Kaiser weiter übertragen (koordinierende bzw subordinierende ZweiSchwLehre)

**Regierung des Reichs:**  Wahrgenommen vom König + Reichsfürsten (Alle direkten Vasallen in Lehnsbeziehung): Sie hatten Hof & Heerfahrtspflicht – Und mussten an der Rechtssprechung teilnehmen.

Reichsebene: königliches Hofgericht

Regionalebene: königliche Gerichtsbarkeit wurde von Grafen wahrgenommen, diese waren Beamte die früh in die Lehnspyramide einbezogen wurde, Grafschaftsrechte wurden im Lehnsweg ausgegeben.

**Regalien**: Ein Bündel von Rechten die dem König Einkünfte sicherten: Zoll-, Münz-, Juden-, Salz-, Bergregal. Auch dieses wurde nach und nach im Lehnsweg ausgegeben oder von lokalen Herrschaftsträgern usurpiert.

**Entstehung der österreichischen Länder und Länderverbindungen**

Das HRR war in Stammesherzogtümer (Abgegrenzt durch den Lebensraum eines Stammes) gegliedert: Lothringen, Franken, Schwaben, Sachsen, Bayern. Im Zuge von Konflikten wurden diese großen Stammesherzogtümer geteilt und neue geschaffen, in denen eigene Gefolgsleute eingesetzt wurden (**Amtsherzogtum)**

**Kärnten** wurde 976 von Bayern ausgegliedert und umfasste Stmk, Osttirol, Lungau, Krain, Slowenien, Venetien.

Die Mark **Österrreich** wurde als Schutz gegen den Einfall der Ungarn zusammen mit der Mark an der Mur (spätere StmK) errichtet. Hier kamen Markgrafen in einem geschlossenen Territorium Vollmachten wie Burgenbau oder Heerführung zu. Anfangs noch Bayern bzw Kärnten unterworfen, trennten sich 1156 bzw 1180 **Wien** und die **Steiermark** ab, und wurden eigenen, Territorial definierte (eben keine stammesrechtlich definierten) **Territorialherzogtümer.**

1192 fiel die Steiermark an Österreich, 1246 nach dem Aussterben der Babenberger wurden sie wieder getrennt und auch die Länder Ob und Nid der Enns geschaffen.

**Aufgrund der Belehnungen im Zuge des ottonisch-salischen Reichskirchensystems** geland es dem Erzbischof von Salzburg, der sich auf vom König verliehene Landschenkungen und Regalien stützen konnte, eine eigene Landesherrschaft aufzubauen.

**In Tirol** gerieten die Bischöfe von Brixen und Trient, in die Abhängigkeit ihrer **Vögte** welchen sie eigentlich die Verwaltung ihrer Temporalia übertragen hatten. Es gelang den Grafen von Tirol sich durchzusetzen, ihre Rechte und Besitzungen fielen an die Grafen von Görz(-Tirol). Unter **Meinhard II.** vollzog sich die Landwerdung Tirols durch eine eigene Verwaltung, ein eigenes Landrecht. In der Hälfte des 13. JH löste sich Tirol damit von Bayern.

**Kärnten** blieb nach den Vorgängen bestehen, obwohl verkleinert und etablierte auch eine Landesherrschaft.

Somit entstanden die Länder durch die vorgegebene Stellung als Herzogtum bzw. Markgrafschaft, durch Kumulierung von Herrschaftsrechten und Regalien, durch Teilung oder durch die Konzentration auf Kerngebiete. Dies hatte Einfluss wie die Landesherrschaft gestaltet war.

**Landesherrschaft:** Bündel von Reichsrechten und Regalien, Schutzrechte (Vogtei, Stadt und Grundherrschaften) Erst in der Neuzeit verschmolzen diese zur Landeshoheit, die als Quelle aufgefasst wurde, aus der sich beliebig viele Befugnisse ableiten ließen, sie wurde 1648 im **Westfälischen Frieden** verankert.

**Wesen eines Landes:** Territorial abgegrenzte Organisationsform, dem HRR direkt untergeordnet, Städten & Grundherrschaften & Märkten übergeordnet. Es erforderte einen Landesfürsten, eine Landsgemeinde, einen Landesnamen und ein Landeswappen. Das Landrecht wirkte verbindend, in dem es Land als einheitlich angesehen wurde.

**Habsburgische Herrschaft zu Österreich**

Aussterben der Babenberger 1246 -> Zwischenherrschaft Ottokar von Böhmen -> Rudolf I. von Habsburg besiegt Ottokar und belehnt seine beiden Söhne 1282 Albrecht und Rudolf mit Österreich, Steiermark und der Krain. **Beginn der habsburgischen Herrschaft zu Österreich** (Ursprünglich aus Freiburg im Breisgau) Die Habsburger waren damit Reichsfürsten, und führten Österreich als neuen Namen ihrer Dynastie.

Meinhard II 1286 -> Krain + Kärnten -> Kärnten und Krain fallen 1335 nach Aussterben im Mannesstamm zurück an die Habsburger, 1363 Tirol nach Aussterben der weiblichen Linien. Zwischen 1375-1523 wurden die meisten Herrschaften vor dem Arlberg **das spätere Vorarlberg** gekauft bzw geerbt.

Jedoch kam es zu keiner Verbindung mit den Habsburgischen Stammlanden **Vorderösterreich“** 1382 wurde Triest habsburgisch (bis 1918 wichtigster Hafen)

**Privilegium Minus:** 1156 von Friedrich dem I. ausgestellten Freiheitsbrief an Herzog Heinrich (Jasomirgott). Die **Erblichkeit** wurde gewährt, auch für weibliche Nachkommen im Falle des Fehlens eines männlichen. Bei Fehlen **libertas affectandi:**  Ernennung durch das Herzogspaar. Beschränkung der Hof & Heerfahrtspflicht, Keine Gerichtsbarkeit ohne Zustimmung des Herzogs.

**Privilegium Maius:** Verfälschung des Privilegium minus und anderen, gängige Praxis im 14. Jh 1359 vorgelegt, erst 1453 durch Friedrich III, selbst Habsburger bestätigt. 19. Jh als Fälschung entlarvt. **Keine Gerichtsbarkeit über den Herzog, Minimalste Heer und Hoffahrtspflicht, Stellung eines Pfalzerzherzogs, Keine Lehen des Reichs in Österreich, Keine** **Gesetze durch das HRR erlassen in Österreich, Angriff auf den Herzog war mit dem Tode bestraft, Unteilbarkeit, Primogenitur.**

Die Länder waren Bloß in der Dynastie vereint, blieben aber selbständig. Außerdem wurden alle Habsburger belehnt (Belehnung zur gesamten Hand) Hausverträge regelten die Regierung, so wurde 1283 der Älteste zum Regieren ernannt, es kam jedoch zu Herrschaftsteilungen gegen den Sinn des Privilegium Maius. (1379 / 1396). Erst 1493 wurden diese vereint.

**Der dualistische Ständestaat**

Das HRR wandelte sich immer mehr zu einer Vielzahl kleiner Territorialherrschaften. Die Landesherrschaft wurde im 13 Jh. anerkannt, jedoch normiert das sie mit den Landständen ausgeübt werden musste, aus denen 14/15 Jh. die Landtage hervorgingen. -> **Dualistische Ständestaat.**

Die Landstände hatten das Recht auf **Steuerbewilligung, Gesetzgebung Mitwirkung, Verwaltung, Rechtssprechung.** Diese wurden z.T. in Landesfreiheiten fixiert. Zusammenfassungen dieser wurden als Landeshandfesten bezeichnet und später auch gedruckt. Bis zum Ende des 18. Jh hatte der Landesfürst diese zu bestätigen (**Georgenberger Landhandfeste 1186, Tiroler Landlibell 1511)**

**Leges Fundamentales:** Grundgesetze die rechtliche Grundordnung eines geographischen Raums teilweise schriftlich fixierten. Z.B. auf Reichsebene Die Goldene Bulle, Augsburger Religionsfriede, Westfälischer Friede. England: Magna Charta. Diese **Leges Fundamentales** waren Herrschaftsverträge die Herrschaftsgewalt begrenzten und nicht einseitig aufgehoben werden konnten.

Landstände waren unterschiedlich zusammengesetzt: Vasallen der Landesfürsten, Geistliche, Städte und Märkte für die der Landesfürst Vogtei bzw Schutzrechte ausübte. Gleichartige Stände bildeten Kurien: Im einfachsten Fall waren dies Adel, hohe Geistlichkeit (Prälaten), Städte & Märkte.   
  
**Land ob und Unter der Enns:** Hoher Adel & Ritterstand statt bloss Adelskurie

**Salzburg, Tirol, Vorarlberg:** Kurie der ländlichen Gerichtsgemeinden (Täler und Gerichte) dafür kein hoher bzw gar kein Adelsstand oder keine geistliche Kurie (Vorarlberg)

Der Landtag war damit aber bloss eine Vertretung der ständischen Interessen keine Volksvertretung.

Auf gesamtstaatlicher Ebene wurde 1495 der Reichstag als Versammlung der Reichsfürsten institutionalisiert, in England das House of Commons und Lords in Frankreich die allgemeine Ständeversammlung. Ein Generallandtag wurde in der österreichisch-habsburgischen Länderverbindung nie ins Leben gerufen.

Der Fürst hatte also die Gesamtheit, die Stände nur ihre partikulären Interessen des Landes im Auge -> **Monarchische Union von Ständestaaten.**

**Das Reich und die Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit**

**Das Heilige Römische Reich deutscher Nation**

1495: Maximilian der I -> Reichsreform. Statt Hoftagen als unregelmäßige Einberufung sollte es nun zu jährlichen Reichstagen kommen. **Ewiger Landfrieden** sollte das Fehdewesen, das Reichskammergericht **RKG** als oberstes Gericht des Reichs geschaffen werden.

**RKG:** Überwachung des Landfriedens, Gerichtsstand für Reichsstände, sowie anderer wenn ihnen andere zuständige Gerichte verwehrt wurden (Rechtsverweigerung). Das RKG wurde nach einem bestimmten Schlüssel von Kaiser, Kur und Reichsfürsten beschickt: **Sitz: Speyer, 1693 Wetzlar**

Die Reichsreform basierte auf dem Bedeutungsverlust des Römischen Kaisers und deutschen Königs – Seit dem 13. JH ab es kaum Kaiserkrönungen der Titel **Erwählte Römsiche Kaiser** wurde bereits ohne Kaiserkrönung geführt, der Mainzer Erzbischof ernannte den König auch zum Kaiser mit der Krönung in Frankfurt. Seit Karl V 1519 mussten Wahlkapitulationen bei der Wahl abgegeben werden.

**Wahlkapitulation:** Bindendes Versprechen gegenüber den Kurfürsten das politisches Programm vorgab und Versprechen an die Kurfürsten & Reichstag enthielt. Diese beschränkten die Macht noch weiter, da sie immer umfangreichen worden.

Als gegenstück zum RKG wurde der Reichshofrat RHR geschaffen. Es hatte seinen Sitz am Hof des kaisiers (meist **Wien)** Es wurde öfter angerufen, da es eine schnellere Prozessführung bot. Lehns, Privilegien sowie Strafsachen der Reichsunmittelbaren waren dem RKG vorbehalten, die Erbländer des Kaisers waren von beiden Rechtssprechungen ausgenommen.

Der **Reichstag** wurde zwra nicht jährlich aber regelmäßig einberufen, und an verschiedenen Städten, seit 1663 als Immerwährender Reichstag in Regensburg veranstaltet. Ab 1663 wurden kaiser und Reichsstände durch Gesandte vertreten und tagten dauerhaft.

Der Reichstag übte die Reichsgesetzgebung aus und war in drei Kurien gegliedert: Kurfürsten, Städtekollegium und Reichsfürstenrat.

Gesetze initiierte der Kaiser -> Dieser Proposition musten die Kurien zustimmen -> Übereinstimmender beschluss -> Reichsgutachten -> Sanktion des kaisers -> Reichsschluss. In Religonsangelegenheiten gab es ein anderes Verfahren. Reichsabschiede beinhalteten die Reichsschlüsse in publizierter Form, 1654 gab es den letzten **jüngsten** Reichsabschied, da ab 1663 in permanenz getagt wurde.

**Kurfürstenkollegium:** 7 Kurfürsten unter Führung von mainzer Kurfürsten.

**Reichsfürstenrat:** Alles anderen Reichsfürsten unter Führung von Österreich und Salzburg, Virilstimmen (1 Stimme pro Land) oder Kuriatsstimmen (Mindermächtige Grafen und Prälaten in 6 Bänken organisiert, 1 Stimme / Bank) Später konnten auch Länder für mehr Stimmen gekauft werden. (Habsburger waren mehrfach vertreten aufgrund Böhmen, Österreich und in Grafenbanken aufgrund Vorarlbergs – Meist waren sie auch Kaiser ab 1438-1806)

**Städtekollegiumn:** Reichsunmittelbare Städte, in zwei Bänke gruppiert.

**Reichsstandschaft** – Recht auf Sitz im Reichstag. Vom Reichstag verliehen -> Bedingungen Reichsunmittelbarkeit, und ausreichende Macht und Güter

**Reichskreise:** 1500/1512 wurde das Reich zu Reichskreisen zusammengefasst, als das Reichsregiment 1500-1502 die Herrschaft des Reichs übernahme. Seitdem gab es auch Kreistage, als Zusammenkaunft der Reichsfürsten der jeweiligen Kreise. In Österreich war das ohne Bedeutung, da die Habsburger fast den gesamten österreichischen Rechtskreis beherrschaten.

**Deutscher Nation:** Bezeichnung aufgrund der überwiegend deutschsprachigen Bevölkerung, seit 15. JH nach zunehmenden Verlust übernationalen Charakters.

**Habsburgermonarchie**

Durch geschickte Heiratspolitik und militärische Erfolge, wurde das Habsburgerreich zu einem **dynastische getragenen Imperium,** allerdings war dieses Imperium auf verschiedene Linien verteilt -> Die wichtigsten wurden die Spanische und Deutsche Linie. 1521/22 wurden die Habsburgischen Länder seit dem Mittelalter **Österreichischen Erbländer** an seinen Bruder Ferdinand I. übergeben, dieser erwarb 1526/1527 nach der Schlacht von Mohacs die böhmische und ungarische Stephanskrone und wurde 1555/56 Kaiser. Ferdinand begründete die Deutsche Linie der Habsburger – (Aussterben mit Karl VI 1740 im Mannesstamm)

**Wenzelskrone:** Symbolisierte Herrschaft über Böhmen

**Stephanskrone:** Herrschaft über Kroatien + Ungarn (Was damals auch Teilen von Rumänien, Serbien der Ukraine, Slowakei entsprach)

Erst 1699 konnte nach dem Großen Türkenkrieg Ungarn und Siebenbürgen vollständig eingegliedert werden. Neben den Osmanen waren auch die Franzosen im Spanischen Erbfolgekrieg über die Nachfolge der spanischen Linie Feinde des Reichs.

**Cessio monarchiae Hispanicae:** hausvertrag der Habsburger, in dem geplant war eine Sekundogenitur in Spanien einzuführen, eine von einem nachgeborenen Prinzen abgeleitete Nebenlinie. – 1703 zwischen Kaiser Leopold I. Karl & Joseph (Söhnen)

**Pactum mutuae successionis:** Geheimpakt zur cessio in der ein wechselseitiges Erbrecht der beiden habsburgischen Linien vereinbart wurde welches 1711 geltend wurde. Da nun ein Herrscher alle Ansprüche in der Hand hielt, wandten sich die europäischen Mächte von den Habsburger ab, es kam zum Frieden, die französische Nebenlinie der Bourbonen wurde anerkannt. Im Friedensschluss kamen die südlichen Niederlande sowie Mailand zu den habsburgischen Ländern.

**Pragmatische Sanktion:** Neuveröffentlichung 1713 des pactum, da dieses nach Aussterben beider mämmlicher Linien die weibliche Erbfolge vorsah, die Ländern sollten unteilbar und untrennbar sein. 1723 gab Ungarn seine Zustimmung nachdem einer Krönung mit der Stephanskrone zugestimmt wurde. Durch die Pragmatische sanktion wurde der gemeinsame Landesfürst eine verfassungsrechtliche Nptwendigkeit die in allen Ländern fast gleich war.

**Reformation und Gegenreformation**

Reformation sollte die Kirche Kirche von ihren Misständen ubefreit und ihren guten alten Zustand versetzt werden (re-formiert) Erst die Zurückweisung der Thesen führte zur Kirchenspaltung – 1545-1563 Konzil von Trient. -> Augsburger bzw Helvetischen Bekenntnis (1530 & 1561/1564) der Lutheraner und Calvinisten.

Die Negierung des päpstlichen Primats tribe viele Landesfürsten dazu, die Reformation zu unterstützen da sie Leiter der Landeskirche (Summepisopat) wurden. Karl V. musste aufgrund der heftigen Widerstände der Protestanten in den Reichsständen zurücktreten. 1555 wurde der Augsburger Religionsfrieden geschlossen.

**Augsburger Religionsfrieden:** Glaubenskriege wurden untersagt. Reichsfürsten hatten das Recht sich für Katholizismus oder Luthertum zu entscheiden. Untertanen mussten sich dem Entschluss beugen oder konnten unter beträchtlichen Abgaben und Zurücklassen der Kinder auswandern. (**ius emigrationis)**  Der Kaiser hatte dies zu überwachen.

Aufgrund der Gegenreformation Kaiser Ferdinand II kam es zum Prager Fenstersturz und dem 30-Jährigen Krieg.

**Westfälischer Friede 1648:** Ausdehnung auf Helvetisches Bekenntnis, Untertanen die 1624 rechtmäßig ihre Konfession ausüben konnten, durften dies weiterhin tun (Normaljahr). -> keine konfessionelle Einheit der Länder **Nicht anerkannt in den Habsburgischen Ländern** Religionsfragen am Reichstag -> Zwei Bänke für evangelische und katholische Reichsstände -> Nur einvernehmliche Lösungen.

Vor allem wurde die **Landeshoheit** anerkannt, so war diese nur Quelle der ableitbaren Gewalt, nicht der Kaiser. Reichsstände durften sich nun auch mit ausländischen Mächten verbünden, das Reich verlor endgültig seinen Charakter. Das Reich war aber weiterhin effektiv tätig, obwohl dies am Anfang (18. JH Reichspublizistik) bestritten wurde.

**Von der guten „policey“ zum Absolutismus**

Durch die Schaffung neuer Lebensbereiche und Übernahme vieler geistlichen Rechten wurde die Landeshoheit weiter ausgeprägt und gestärkt.

**Gesetzgebung: Bewusste Rechtsveränderung durch Normsetzung**

Durch die Veränderung im 15/16. JH nahm die die Zahl der Normen die erlassen wurde zu. Maßnahmen die auf ein gut geregeltes Gemeinwesen abzielten, wie auch das Gemeinwesen, wurden als Policey bezeichnet. Unter Policey (**Polizei wird abgeleitet)** verstand man die gute Ordnung und alle Maßnahmen zur Herstellung dieser. Er deckte daher den gesamten Tätigkeitsbereich der Verwaltung ab.

Neben Verordnungen zu einzelnen Materien wie Edikten, Verordnungen, Patente,Mandate ergingen auch umfassende **Policeyordnungen 1566, 1573, 1577 für Ö, Tir, Stmk & Kärnten.**

Weiter ergingen Landgerichts und Landrechtsordnungen zur Reformation des Straf- und Prozessrechts. Zu einer gesamt österreichischen Landrechtsordnung kam es nicht.

**Reichsebene:** Geringe Gesetzgebungstätigkeit einige Reichpolizeiordnungen 1530, 1548, 1577, Reichsnotariatsordnung 1512, Peinliche Halsgerichtsordnung 1532

**Landesebene:** Stände verloren Einfluss, Fürst erlangte immer mehr politisches Übergewicht, 1627/28 wurden die Böhmischen Stände entmächtigt und die Habsburger regierten dort losgelöst. Auch die weiteren Länder unterwarfen sich dem Landesfürsten, ohne die Landtage **(Instituioneller Dualismus bei politischem Absolutismus)** aufzugeben.

**Absolutismus:** Basierend auf Bodins Interpretation **Princeps legibus solutus est (Der Fürst ist nicht an die Gesetze gebunden)** sollte der Fürst ohne Ständeversammlung regieren als oberster Richter, Beamter und Gesetzgeber. In Frankreich wurde z.B. die etats generaux, die Ständeversammlung 1614-1789 nie einberufen. Der Absolutismus war dennoch eher ein angestrebtes Ideal als das er in seiner reinen Form verwirklicht wurde, da selbst Ludwig XIV. durch das positive Recht begrenzt war und der Adel widerstand bei den Gerichten leistete. Auch konnten nur große Staaten mit Beamtentum Absolutismus ausbilden. Der RKG und RHR beschränkte im HRR die Macht des Kaisers.

Die Gesetzgebung wandelte sich: Anstatt einer Vielzahl autonomer Rechtsgemeinschaften gab es nun den **staatlichen Gesetzgeber.** Zur guten Policey, die den guten alten Zustand herstellen sollte, kam die **conservatio status** als Prinzip der Gesetzgebung, die Machtbewahrung und -stärkung des Monarchen. Nur ein starker Monarch könnte der inneren Frieden wahren – jedoch eher mit wirtschaftlichen Maßnahmen als der Gesetzgebung. Durch den Konflikt mit der **Justiz über die leges fundamentales** kam es allmählich zu einer Abgrenzung von dieser zur Verwaltung**.**

**Frühneuzeitliche Behörden**

Neue Behörden entstanden infolge der Ausdehnung der staatlichen Aufgaben: **Reichshofkanzlei in Wien ab 1558** anstatt der Kanzlei des deutschen Königs die keinen fixen Platz hatte. **Der Rat** funktionierte als Beratungsorgan des Landesfürsten, von errichteten **Landes**kanzleien **spalteten sich die Kammern (Finanzverwaltung ab). Regimenter für die österreichischen Länder** wurden 1490 (oberösterreichische **T, Vor, Vorderösterreich**) 1501/1502 (niederösterreichisch **Rest**) 1564 (innerösterreichische Länder **Kärn, Steiermark, Krain**)gegründet, bei denen alle Justiz und Verwaltungsaufgaben gebündelt waren. Bis 1620 waren diese der RHK untergeordnet – diese waren daher mit den Reichsbehörden verwoben.

**1527 und 1620** wurden Hofkanzleien für Böhmen und Österreich gegründet – die Regimenter waren fortan diesen unterstellt. Auch wurden für Ungarn und Siebenbürgen solche in Wien und Preßburg gegründet (**1690)**

Die Österreichische Hofkanzlei regelte auch auswärtige sowie familiäre Angelegenheiten des Erzhauses.

**Hofkammer:** Finanzen des Reichs und der Länder – 1496 gegründet.

**Hofkriegsrat: 1556 gegründet**, unterlag gesamtes Kriegswesen, war von der Hofkammer abhängig, weiters diplomatischer Verkehr mit Türkei und Russland